



Erläuterungen zur Zusatzvereinbarung zwischen dem EFD und der SNB über die Gewinnausschüttung 2019 und 2020

1. Ausgangslage

Die Gewinnausschüttung an Bund und Kantone für die Geschäftsjahre 2016-2020 ist in der Vereinbarung vom 9. November 2016 geregelt. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) kamen überein, die Gewinnausschüttungsvereinbarung 2016-2020 mit einer Zusatzvereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 zu ergänzen.

Grundlage für Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone ab dem Geschäftsjahr 2021 bildet eine noch zu verhandelnde neue Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem EFD und der SNB.

2. Vereinbarung vom 9. November 2016

Die bestehende Vereinbarung über die Gewinnausschüttung zwischen dem EFD und der SNB sieht eine jährliche Ausschüttung von maximal 2 Mrd. Franken vor.

Die ordentliche jährliche Ausschüttung beträgt 1 Mrd. Franken. Bei einer negativen Ausschüttungsreserve wird die Ausschüttung gekürzt oder sistiert. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 20 Mrd. Franken, wird für das betreffende Geschäftsjahr eine Zusatzausschüttung von 1 Mrd. Franken vorgenommen. Diese Zusatzausschüttung ist auf 1 Mrd. Franken pro Jahr limitiert. Sie wird entsprechend gekürzt, falls die Ausschüttungsreserve dadurch auf einen Wert von unter 20 Mrd. Franken sinken würde.

3. Zusatzvereinbarung vom 28. Februar 2020

Die gute Finanzlage der SNB erlaubt eine massvolle Erhöhung der Ausschüttung bereits ab dem Geschäftsjahr 2019.

Seit dem Abschluss der aktuellen Vereinbarung zur Gewinnausschüttung hat sich die Bilanz der SNB nochmals verlängert, was das Ertragspotenzial erhöht. Die guten Ergebnisse der letzten Jahre widerspiegeln sich zudem in der gut dotierten Ausschüttungsreserve. Beides zusammen trägt dazu bei, dass das Ausschüttungspotenzial aus heutiger Sicht über die nächsten Jahre höher liegt, als dies die aktuelle Gewinnausschüttungsvereinbarung reflektiert. Diese Ausgangslage ermöglicht es der SNB, eine massvolle Erhöhung der Ausschüttung an Bund und Kantone bereits für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 vorzunehmen.

Die Zusatzvereinbarung ergänzt die Vereinbarung vom 9. November 2016 und gilt für die Geschäftsjahre 2019 und 2020. Sie sieht zusätzliche jährliche Ausschüttungen in der Höhe von maximal 2 Mrd. Franken vor.

Die kurz- und mittelfristige Ertragsentwicklung ist mit grossen Unsicherheiten verbunden, weshalb die Zusatzausschüttung weiterhin von der Höhe der Ausschüttungsreserve abhängig ist. Die Zusatzvereinbarung sieht die Einführung weiterer Schwellenwerte vor.

- Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 30 Mrd. Franken, nimmt die SNB für das betreffende Geschäftsjahr eine zusätzliche Ausschüttung an Bund und Kantone in der Höhe von 1 Mrd. Franken vor, schüttet dann also insgesamt 3 Mrd. Franken aus.
- Übersteigt die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 40 Mrd. Franken, wird für das betreffende Geschäftsjahr diese Zusatzausschüttung auf 2 Mrd. Franken erhöht, insgesamt werden dann 4 Mrd. Franken ausgeschüttet.

Der Betrag der Zusatzausschüttung wird entsprechend gekürzt, sofern die Ausschüttungsreserve dadurch unter die jeweilige Schwelle sinken würde.

Für das Geschäftsjahr 2019 ist die Höhe der Ausschüttungsreserve bekannt. Es sind beide Schwellenwerte überschritten, so dass die gesamte Ausschüttung an Bund und Kantone 4 Mrd. Franken beträgt (2 Mrd. Franken auf Basis der Gewinnausschüttungsvereinbarung vom 9. November 2016, plus 2 Mrd. Franken auf Basis der Zusatzvereinbarung vom 28. Februar 2020).

Eine Erhöhung des Ausschüttungsrahmens für die nächste Vereinbarungsperiode für die Geschäftsjahre 2021 – 2025 wird geprüft.

Aus heutiger Sicht liegt das Ausschüttungspotenzial auch mittelfristig höher. Für die Ausarbeitung der nächsten Vereinbarung werden deshalb EFD und SNB die Frage prüfen, ob der Rahmen für die Ausschüttung an den Bund und die Kantone erhöht werden kann. Dabei soll der Verstetigung der Ausschüttungen und somit der Planbarkeit für Bund und Kantone eine hohe Priorität eingeräumt werden.